

Groß Pankow (Prignitz) – 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), OT Boddin-Langnow GP 641-2 / 06.11.2024 - 1 -

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.12.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.04.2024 sowie die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 11.04.2024 bis zum 17.05.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Abkürzungen unter Vermerk:

B = Begründung ändern oder ergänzen
 L = Legende ändern oder ergänzen
 T = Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern
 Z = Zurückweisung einer Argumentation

H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
 N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
 U = Umweltbericht ändern oder ergänzen

K = Keine Abwägung erforderlich
 P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
 V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Behörde / TöB	Stellungnahmen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
1. Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Referat GL 5	<p>Stellungnahme vom 15.05.2024</p> <p>Ziele der Raumordnung stehen dem überarbeiteten Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), OT Boddin-Langnow nicht entgegen.</p>	Kenntnisnahme. Ziele der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen.	K
2. Regionale Planungsgemeinschaft „Prignitz-Oberhavel“	<p>Stellungnahme vom 16.05.2024</p> <p>Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018 - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321) <p>Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) (Stand: Januar 2024) ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.</p> <p>Begründung: Mit der 2. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes Boddin-Langnow sollen Anpassungen an insgesamt 9 Teilflächen vorgenommen werden. Die Planung war im Rahmen der Behördenbeteiligung bereits Gegenstand regionalplanerischer Stellungnahme (vgl. Schreiben vom</p>	Kenntnisnahme. Die Planung ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft vereinbar.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.12.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.04.2024 sowie die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 11.04.2024 bis zum 17.05.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahmen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>07.08.2023). Seinerzeit ist die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Regionalplanung festgestellt worden. Die grundlegende Beurteilung der Änderungsflächen hat weiterhin Bestand. Mit der aktuell vorliegenden Entwurfsfassung werden die textlichen Festlegungen zur Ausschlusswirkung und Höhenbeschränkung aufgehoben. Damit wird der Anrechenbarkeit der ausgewiesenen Sondergebiete für Windenergie auf den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert für Windenergienutzung Rechnung getragen (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 5 Windenergieflächenbedarfs-gesetz) und eine entsprechende Flächenausweisung an anderer Stelle obsolet. Vor diesem Hintergrund entspricht die Änderung den regionalplanerischen Zielen.</p> <p>Hinweise! Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.</p>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.12.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.04.2024 sowie die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 11.04.2024 bis zum 17.05.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahmen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p>Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsforgang und die Genehmigungsinhalte.</p>	<p>Die Regionale Planungsgemeinschaft erhält nach Fassung des Beschlusses über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen eine entsprechende Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung sowie eine entsprechende Fassung der FNP-Änderung nach Eintritt der Rechtsverbindlichkeit.</p>	H
<p>3. Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)</p>	<p>Stellungnahme vom 14.05.2024</p> <p>Gegen die vorliegende geänderte Planung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes OT Boddin-Langnow bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken. Schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p><u>Luftfahrt</u> Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>
<p>4. Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)</p>	<p>Stellungnahme vom 16.05.2024</p> <p>Auf die Stellungnahme vom 11.08.2023 (4121-50180/02244LF/2023) wird mit folgender Ergänzung verwiesen: Die Kennzeichnung von Windkraftanlagen (Tages-, Nacht- und bedarfsgesteuert) richtet sich nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – (AVV LFH)“ in der jeweils gültigen Fassung (BAnzAT</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird auf Ebene der Realisierungsplanung Beachtung finden.</p>	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.12.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.04.2024 sowie die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 11.04.2024 bis zum 17.05.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahmen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>30.04.2020 B4); zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4).</p> <p>Um Überlassung einer Kopie vom Abwägungsprotokoll wird gebeten.</p>	<p>Die LuBB erhält nach Fassung des Beschlusses über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen eine entsprechende Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.</p>	<p>H</p>
<p>5. Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) Region West</p>	<p>Stellungnahme vom 22.05.2024</p> <p>Ziel der fortgeführten 2. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes Boddin-Langnow ist es die Flächendarstellungen in den Gemeindeteilen zu überprüfen und gegebenenfalls der realen Nutzung anzupassen.</p> <p>Hinsichtlich der vorgelegten Änderung des Flächennutzungsplanes besteht von Seiten des Landesbetriebes Straßenwesen als Straßenbaulastträger nur eine Betroffenheit in Bezug auf die Änderungsfläche 1 - Sonderbaufläche „Windenergie“, da diese im Bereich der B 103, im Abschnitt 025 außerhalb einer Ortsdurchfahrt und somit an freier Strecke liegt.</p> <p>Es befinden sich bereits Windenergieanlagen auf dieser Fläche. Die verkehrliche Erschließung des Gebietes ist rückwärtig von der B 103, Abschnitt 027, km 0,023 (li.Fbs.) kommend über den öffentlich gewidmeten Gemeindeverbindungsweg nach Klein Woltersdorf gesichert, so dass das Anschlussverbot gemäß § 9 Abs. 1 FStrG hinreichend Beachtung findet.</p> <p>Die bisherigen Windenergieanlagen stehen in einem ausreichenden Abstand zur Bundesstraße. Dies ist im Sinne des § 9 FStrG auch bei der zukünftigen Planung von Windenergieanlagen z. B. im Rahmen eines späteren Repowerings, zu berücksichtigen.</p> <p>Planungsabsichten in diesem Bereich bestehen seitens des Landesbetriebes Straßenwesen, Dienststätte Kyritz derzeit nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Groß Pankow (Prignitz) – 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), OT Boddin-Langnow GP 641-2 / 06.11.2024 - 5 -

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.12.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.04.2024 sowie die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 11.04.2024 bis zum 17.05.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahmen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
6. Landesamt Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
7. IHK Potsdam Industrie- und Handelskammer Regionalcenter Prignitz	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
8. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)	<p>Stellungnahme vom 16.04.2024</p> <p>Abteilung Archäologie Die Belange des Bodendenkmalschutzes wurden angemessen berücksichtigt. Alle Bodendenkmale wurden im Planteil lagerichtig dargestellt.</p> <p>In der Begründung fehlt in der Aufzählung unter Ziff. 5.0 lediglich der Hinweis auf das Bodendenkmal 110867 „Dorfkern des Mittelalters und der Neuzeit von Boddin“.</p> <p>Gegen die Planungen werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Begründung wird entsprechend dem Hinweis ergänzt.</p>	<p>K</p> <p>B</p>
	<p>Stellungnahme vom 29.04.2024</p> <p>Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege Baudenkmalpflegerische Belange derzeit nicht berührt.</p>	Kenntnisnahme.	K
9. Landesamt für Umwelt (LfU)	<p>Stellungnahme vom 15.05.2024</p> <p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und</p>	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.12.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.04.2024 sowie die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 11.04.2024 bis zum 17.05.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahmen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz, Naturschutz und Wasserwirtschaft übergeben.</p> <p>Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 - Wasserwirtschaft -</p> <p>2. Fachliche Stellungnahme Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Flächennutzungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 25.07.2023 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><i>Darin wurde mitgeteilt, dass die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU betreffend keine weiteren Hinweise gegeben werden.</i></p> <p>1. Die Hinweise zum Entwurf des Umweltberichts „2.6.2 Wasserrahmenrichtlinie“ müssten jedoch wie folgt angepasst werden.</p> <p>Im <u>Umweltbericht</u> in dem <u>Abschnitt 2.6.2 „Wasserrahmenrichtlinie“</u> wurden als Grundlagen der Prüfung der Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 und § 47 WHG der Bewirtschaftungsplan und das zugehörige Maßnahmenprogramm für den deutschen Teil der Flussgebietsgemeinschaft Elbe für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 (Stand Dezember 2015) verwendet. Diese Grundlagen sind <u>nicht mehr aktuell</u>.</p> <p>Per Bekanntmachung der Obersten Wasserbehörde im Amtsblatt für Brandenburg (Nr. 50 vom 22. Dezember 2021) gelten inzwischen der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm für den dritten <u>Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027</u> als behördenverbindlich</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Umweltbericht wird in Hinsicht der Wasserrahmenrichtlinie korrigiert.</p>	<p>U</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.12.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.04.2024 sowie die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 11.04.2024 bis zum 17.05.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahmen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>(https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/wasser/gewaesserschutz-undentwicklung/bewirtschaftungsplaene-und-massnahmenprogramme/).</p> <p>In den hier vorliegenden Unterlagen zum Entwurf des Umweltberichtes betrifft dies den Butterbach und den Nadelbach.</p> <p>Aktuelle wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes unter folgendem Link entnommen werden: https://apw.brandenburg.de (Themen -> Wasserrahmenrichtlinie -> 3. Bewirtschaftungszyklus).</p> <p>2. Hinweise/ Forderungen zur Gewässerentwicklung/ Hydromorphologie Oberflächengewässer (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 2, 4)</p> <p>Im Umweltbericht, Abschnitt 2.6.1 wird auf den Schutz von Gewässerrandstreifen hingewiesen. Diese dienen gemäß § 38 WHG der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen und sind entsprechend zu erhalten. Dazu zählt auch das Anpflanzen bzw. Zulassen einer standortgerechten Ufervegetation. Einem Mindestabstand bei der Bepflanzung kann nicht zugestimmt werden. Vielmehr sind Gehölze direkt an der Mittelwasserlinie einer ökologischen Entwicklung zuträglich und durch entsprechende Maßnahmen der Landnutzung und Gewässerunterhaltung zu fördern.</p> <p>Für die nach EU-WRRL berichtspflichtigen Gewässer Nadelbach und Butterbach sind im o. g. Maßnahmenprogramm unter anderem die folgenden Maßnahmen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Initiierung Gewässerentwicklung - Umgestaltung des Gewässerlaufs einschließlich Sohle und Ufer - Auenentwicklung <p>Zur Umsetzung der Maßnahmen ist die Freihaltung eines mindestens 15m breiten Uferstreifens erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise zu Gewässerrandstreifen, welche im Umweltbericht bereits enthalten sind, sind für die Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichend. Die weitergehenden Hinweise sind für die Ebene der Flächennutzungsplanung nicht anzuwenden. Dennoch werden diese im Rahmen der Realisierungsplanung beachtet.</p>	<p>K</p> <p>V</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.12.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.04.2024 sowie die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 11.04.2024 bis zum 17.05.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahmen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften - - Naturschutz -</p> <p>2. Fachliche Stellungnahme Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) Die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gelten für Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten. Die Gemeinde muss also vorausschauend prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Planes ist nicht die Ausnahme selbst, sondern das Vorliegen einer Ausnahmelage.</p> <p>Die 2. Änderung des Teil-FNP Boddin-Langnow der Gemeinde Groß Pankow enthält u.a. die „Änderungsfläche 1“ mit der Sonderbaufläche „Windenergie“ im Gemeindeteil Boddin, zu der sich das LfU, N1 bereits im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Stellungnahme vom 21.07.2023 geäußert hat (zu Entwurf Mai 2023). Die Fläche findet sich unverändert auch im aktuellen Entwurf des Teil-FNP Boddin-Langnow mit Stand: Jan. 2024.</p> <p>Gemäß meiner Stellungnahme vom 21.07.2023 waren bereits auf dieser Planungsebene insbesondere Aussagen zum besonderen Artenschutz erforderlich. Erforderliche Bestandserfassungen wurden vorliegend nicht durchgeführt; im Entwurf des Umweltberichtes werden lediglich Hinweise zu Untersuchungen auf der nachfolgenden Ebene gegeben. Da keine Kartierung insbesondere zur Avifauna durchgeführt wurde, ist mir eine hinreichende artenschutzrechtliche Beurteilung nicht möglich. Die Vollzugsfähigkeit der Planung bleibt damit ungewiss.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Aussagen und Hinweise insbesondere zum Artenschutz, welche im Umweltbericht bereits enthalten sind, sind für die Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichend. Die weitergehenden Hinweise sind für die Ebene der Flächennutzungsplanung nicht anzuwenden. Maßgeblich hierfür ist, dass eine Befassung mit dem Artenschutz nur auf Grundlage konkreter Standorte für Windenergieanlagen (WEA) möglich ist, woraus sich dann qualifizierte Untersuchungen durchführen lassen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird lediglich die Planungsabsicht der Kommune dokumentiert.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.12.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.04.2024 sowie die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 11.04.2024 bis zum 17.05.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahmen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><i>Brutvögel</i> Bezüglich meiner Ausführungen zum vierten Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 20.07.2022 verweise ich auf meine Stellungnahme vom 21.07.2023.</p> <p>Mit dem AGW-Erlass, aktuell in Fassung der 1. Fortschreibung vom 25.07.2023, liegt nunmehr auch eine Handlungsanleitung zur Anwendung der § 45b bis 45d BNatSchG vor.</p> <p>Wie bereits in meiner letzten Stellungnahme festgestellt ist auch vorliegend festzustellen, dass keine eigenen Erfassungen durchgeführt wurden.</p> <p>Dem LfU liegen zumindest Daten zu Brutplätzen von Rotmilan und Weißstorch aus den Jahren 2021 und 2022 vor, welche somit als aktuell angesehen werden können. Das Vorkommen des Schwarzmilans, das aus der Vergangenheit bekannt ist, ist durch eine aktuelle Erfassung noch zu bestätigen.</p> <p>Die in meiner o.g. Stellungnahme bekannten und mitgeteilten Brutplätze von Rot- und Schwarzmilan sowie Weißstorch im Nahbereich, zentralen und erweiterten Prüfbereich wurden zumindest aufgegriffen und im Umweltbericht dargestellt.</p> <p>Allerdings wurden meine Aussagen im Umweltbericht teilweise falsch wiedergegeben bzw. falsche Schlussfolgerungen gezogen (s. S. 23). So ist nicht im Nahbereich des Rotmilans (500 m-Radius) eine Habitatpotenzialanalyse (HPA) für die Art durchzuführen, sondern hier ist in jedem Fall von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen (vgl. § 45b Abs. 2 BNatSchG), das nicht mit einer HPA widerlegt werden kann. Wie bereits in meiner letzten Stellungnahme mitgeteilt, ist der Rotmilan auf dieser Planungsebene zu beachten und die Sonderbaufläche „Windenergie“ um den betroffenen Nahbereich zu reduzieren. Dies fand jedoch bisher keine Beachtung, eine Reduzierung der Sonderbaufläche wurde nicht vorgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird auf Ebene eines Bebauungsplanes oder eines BImSchG-Genehmigungsantrages beachtet. Mit den dann konkreten Standorten der WEA ist eine qualifizierte umweltfachliche Befassung möglich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Umweltbericht wird in Hinsicht auf den Nahbereich des Rotmilans korrigiert.</p> <p>Die Reduzierung der Sonderbaufläche ist von der Gemeinde nicht beabsichtigt. Zudem ist eine Reduzierung nicht möglich, da die Sonderbaufläche einen bestehenden Windpark erfasst, welcher in seinem Bestand planungsrechtlich weiterhin gesichert werden soll.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>H</p> <p>K</p> <p>U</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.12.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.04.2024 sowie die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 11.04.2024 bis zum 17.05.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahmen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Des Weiteren stelle ich Folgendes klar: Mit einer HPA werden keine – wie auf S. 23 des Umweltberichtes ausgeführt - Brutplätze bestätigt, sondern diese stellt ein Prognosewerkzeug für die Raumnutzungs- und Flugaktivität in einem bestimmten Bereich dar. Eine HPA ist vorliegend vom Planaufsteller durchzuführen, wenn sich WEA / Sondergebiete „Wind“ innerhalb des zentralen Prüfbereiches eines Brutplatzes einer Art nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG, vorliegend Rotmilan, befinden. Im Ergebnis einer HPA wird das signifikant erhöhten Tötungsrisiko entweder bestätigt oder widerlegt. Wird das Tötungsrisiko bestätigt, werden fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen erforderlich, kann dieses widerlegt werden, leiten sich keine Schutzmaßnahmen ab.</p> <p>Ich weise nochmals ausdrücklich darauf hin, dass im LfU keine flächendeckenden Daten vorliegen und eine Betroffenheit weiterer relevanter Nah-/Prüfbereiche möglich ist.</p> <p>Zur Möglichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG verweise ich auf die Ausführungen meiner Stellungnahme vom 21.07.2023.</p> <p>Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 - Immissionsschutz -</p> <p>2. Fachliche Stellungnahme Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Anlass der Stellungnahme ist die erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum geänderten Entwurf (Stand Januar 2024) der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), Ortsteil Boddin-Langnow.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen liegen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine neuen Erkenntnisse vor. Die in der Stellungnahme vom 25.07.2023, Gesch-Z.: LfU-TOEB-3700/193+18#271741/2023,</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Umweltbericht wird, wie ausgeführt, korrigiert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>U</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Groß Pankow (Prignitz) – 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), OT Boddin-Langnow GP 641-2 / 06.11.2024 - 11 -

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.12.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.04.2024 sowie die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 11.04.2024 bis zum 17.05.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahmen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>vorgebrachten Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise dieser Stellungnahme sind weiterhin gültig.</p> <p>Den detaillierten Ausführungen des Umweltberichts zu den einzelnen Änderungsflächen 1 bis 8 sowie den Beschreibungen zu den Auswirkungen der Planung auf die für den Immissionsschutz relevanten Schutzgüter Mensch und Klima/Luft kann gefolgt werden. Gegen die 2. Änderung des FNP bestehen keine Bedenken des vorbeugenden Immissionsschutzes.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es bestehen weiterhin keine Bedenken seitens des Immissionsschutzes.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p>
<p>10. Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Bad Wilsnack</p>	<p>Stellungnahme vom 21.05.2024</p> <p>Nach Sichtung der Unterlagen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), haben sich keine Änderungen den Wald betreffend ergeben. Der in der 1. Stellungnahme festgestellte Fehler wurde korrigiert, die fehlerhafte Nutzungsart wurde in der Änderungsfläche 8 geändert, hier wird die Fläche jetzt als Wald im Flächennutzungsplan geführt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>
<p>11. Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände</p>	<p>– keine Stellungnahme –</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>
<p>12. Landkreis Prignitz</p>	<p>Stellungnahme vom 08.05.2024</p> <p>I. Sb Brand- und Katastrophenschutz</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich in Bezug auf die erwähnten Punkte im Stellungnahmeersuchen aus Sicht der Brand- und Katastrophenschutzdienststelle keine weiteren Forderungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.12.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.04.2024 sowie die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 11.04.2024 bis zum 17.05.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahmen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>II. Sb Wirtschaft Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken</p> <p>III. Sb Landwirtschaft <i>Änderungsfläche 1</i> - Sonderbaufläche „Windenergie“ 45,3 ha: die für das Plangebiet vorgesehenen Flurstücke befinden sich im Kataster für landwirtschaftliche Nutzflächen auf den Ackerland- Feldblöcken DEBBLI 1770411903 und DEBBLI 1770411902. Die betroffenen Flurstücke wurden im Antragsjahr 2023 vom [REDACTED] konventionell bewirtschaftet. Das Plangebiet befindet sich vollständig im benachteiligten Gebiet. Bei der Bodenart des Plangebietes handelt es sich um Sand, der mit einer Bodenzahl um 28 eine geringe Ertragsfähigkeit aufweist.</p> <p><i>Änderungsfläche 2</i> - Wohnbauflächen Boddin 5,4 ha: die für das Plangebiet vorgesehenen Flurstücke befinden sich im Kataster für landwirtschaftliche Nutzflächen auf dem Ackerland-Feldblock DEBBLI0270070184. Das betroffene Flurstück 195 wurde im Antragsjahr 2023 vom [REDACTED] als Brache bewirtschaftet. Das Flurstück 188 wurde im Antragsjahr 2023 vom [REDACTED] konventionell bewirtschaftet. Das Plangebiet befindet sich vollständig im benachteiligten Gebiet. Bei der Bodenart des Plangebietes handelt es sich um Sand, der mit einer Bodenzahl um 27 eine geringe Ertragsfähigkeit aufweist.</p> <p><i>Änderungsfläche 3 bis 8</i>: die für das Plangebiet vorgesehenen Flurstücke befinden sich auf nicht landwirtschaftlicher Nutzfläche. Zu den o.g. Planungen gibt es aus Sicht des Sachbereiches Landwirtschaft keine weiteren Bedenken.</p> <p>IV Sb Denkmalschutz Zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den OT Boddin-Langnow nimmt der Sachbereich Denkmalschutz aus fachlicher Sicht für die Belange der Denkmalpflege wie folgt Stellung:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>B</p> <p>B</p> <p>K</p>

Groß Pankow (Prignitz) – 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), OT Boddin-Langnow GP 641-2 / 06.11.2024 - 13 -

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.12.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.04.2024 sowie die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 11.04.2024 bis zum 17.05.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahmen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<ul style="list-style-type: none"> Die Belange des Bodendenkmalschutzes wurden angemessen berücksichtigt. Alle Bodendenkmale wurden im Planteil lagerichtig dargestellt. <i>In der Begründung fehlt in der Aufzählung unter Ziff. 5.0 lediglich der Hinweis auf das Bodendenkmal 110. 867 „Dorfkern des Mittelalters und der Neuzeit von Boddin“.</i> Gegen die Planungen werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend dem Hinweis ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>B</p> <p>K</p>
	<p>V. Sb Umwelt</p> <p>1. als untere Wasserbehörde (UWB) Gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.</p> <p>2. als untere Naturschutzbehörde (UNB) Im Rahmen der erneuten Beteiligung gemäß § 4a BauGB zur 2. Änderung des FNP für den OT Boddin-Langow der Gemeinde Groß Pankow gibt es keine weiteren Anmerkungen</p> <p>3. als Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB) Zu dem genannten Vorhaben bestehen aus Sicht der UAWB/UBB keine grundsätzlichen Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>
	<p>VI. Sb Bauordnung</p> <p>1. Bauordnungsrecht Zu der Änderung im geänderten Entwurf gibt es von Seiten der unteren Bauaufsichtsbehörde keine Anmerkungen.</p> <p>2. Planungsrecht Aus planungsrechtlicher Sicht ergeben sich zur Herausnahme der textlichen Darstellungen 1. und 2. keine Anmerkungen oder Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Seitens des Landkreises Prignitz bestehenden keine Bedenken gegenüber der Planung.</p>	<p>K</p> <p>K</p>

Groß Pankow (Prignitz) – 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), OT Boddin-Langnow GP 641-2 / 06.11.2024 - 14 -

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.12.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.04.2024 sowie die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 11.04.2024 bis zum 17.05.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahmen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk												
13. Wasser- und Bodenverband "Prignitz" Pritzwalk	Stellungnahme vom 22.04.2024 Im Bereich der Änderungsfläche sind keine Wasserläufe II. Ordnung und nach unserem Kenntnisstand auch keine Drainagen betroffen, so dass Belange des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“ nicht berührt werden.	Kenntnisnahme.	K												
14. Wasser- und Bodenverband "Dosse-Jäglitz"	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K												
15. Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K												
16. Telefonica Germany GmbH Co. OHG	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K												
17. Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 31 - Planauskunft	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K												
18. GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Kenntnisnahme.	K
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang												
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein												
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein												

Groß Pankow (Prignitz) – 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), OT Boddin-Langnow GP 641-2 / 06.11.2024 - 15 -

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.12.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.04.2024 sowie die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 11.04.2024 bis zum 17.05.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahmen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk								
	<table border="1" data-bbox="394 384 1164 564"> <tr> <td data-bbox="394 384 591 475">ONTRAS Gastransport GmbH</td> <td data-bbox="591 384 781 475">Leipzig</td> <td data-bbox="781 384 972 475">betroffen</td> <td data-bbox="972 384 1164 475">ONTRAS</td> </tr> <tr> <td data-bbox="394 475 591 564">VNG Gasspeicher GmbH</td> <td data-bbox="591 475 781 564">Leipzig</td> <td data-bbox="781 475 972 564">nicht betroffen</td> <td data-bbox="972 475 1164 564">Auskunft Allgemein</td> </tr> </table> <p data-bbox="394 592 1164 708">Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p data-bbox="394 735 622 794">PE-Nr.: 04128724 REG.-NR.: 10227/98</p> <p data-bbox="394 821 1077 938">Anhang – Auskunft Allgemein <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p data-bbox="394 965 1164 1054">Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p data-bbox="394 1114 1164 1347">Stellungnahme ONTRAS Gastransport GmbH Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers sowie Anlagen der GasLINE. Die Aussage zu Anlagen der GasLINE erfolgt deshalb seitens der ONTRAS, weil die ONTRAS im Rahmen eines mit der GasLINE abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages insoweit zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet ist. Der Geltungsbereich der Schutzanweisung erstreckt sich auch auf solche Anlagen, für die die ONTRAS Dienstleistungen erbringt.</p> <p data-bbox="394 1374 1164 1463">Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):</p>	ONTRAS Gastransport GmbH	Leipzig	betroffen	ONTRAS	VNG Gasspeicher GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p data-bbox="1176 592 1361 619">Kenntnisnahme.</p> <p data-bbox="1176 965 1361 992">Kenntnisnahme.</p> <p data-bbox="1176 1141 1361 1168">Kenntnisnahme.</p> <p data-bbox="1176 1374 1361 1401">Kenntnisnahme.</p>	<p data-bbox="1966 592 2004 619">K</p> <p data-bbox="1966 965 2004 992">K</p> <p data-bbox="1966 1141 2004 1168">K</p> <p data-bbox="1966 1374 2004 1401">K</p>
ONTRAS Gastransport GmbH	Leipzig	betroffen	ONTRAS								
VNG Gasspeicher GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein								

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.12.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.04.2024 sowie die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 11.04.2024 bis zum 17.05.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahmen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk																				
	<table border="1" data-bbox="398 392 1160 647"> <thead> <tr> <th>Anlagentyp</th> <th>Anlagenkennzeichen</th> <th>DN</th> <th>Schutzstreifenbreite (in m)</th> <th>Zuständig</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ferngasleitung (FGL)</td> <td>76</td> <td>600</td> <td>8,00</td> <td>ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Perleberg</td> </tr> <tr> <td>Kabelschutzrohranlage/n (KSR) der GasLINE mit einliegenden LWL-Kabeln (im Schutzstreifen der FGL 76)</td> <td>BF 8446-05</td> <td>2x 40</td> <td>1,00</td> <td>GDMcom GmbH Service KGT Nord Ketzin</td> </tr> <tr> <td>Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör</td> <td colspan="4">Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS), Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.</p> <p>Zur geplanten 2. Änderung des o.g. Flächennutzungsplans bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind die Folgende Auflagen und Hinweise:</p> <p>1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.</p> <p>2. Nach einer eingehenden Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen ergeben sich mit Bezug auf den geänderten Entwurf zur geplanten 2. Änderung des o.g. FNP (Stand: Januar 2024) entgegen Ihrer vorangegangenen Anfrage vom 06.07.2023 für den Bereich der o.g. Anlagen keine Nutzungsänderungen.</p> <p>Zu beachten und einzuhalten sind weiterhin die Hinweise und Auflagen unserer an Sie ergangenen Stellungnahme PE-Nr. 07975/23 vom 31.07.2023.</p> <p>3. Zugleich bitten wir um Korrektur und Ergänzung der Abschnitte „7.7 Strom- und Energieversorgung“ und „7.8 Telekommunikation“ im Entwurf der Begründung zur „2. Änderung des Flächennutzungsplanes der</p>	Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig	Ferngasleitung (FGL)	76	600	8,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Perleberg	Kabelschutzrohranlage/n (KSR) der GasLINE mit einliegenden LWL-Kabeln (im Schutzstreifen der FGL 76)	BF 8446-05	2x 40	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Nord Ketzin	Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS), Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank				<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Es bestehende keine Bedenken.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Begründung wird entsprechende der Hinweise korrigiert.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>B</p>
Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig																			
Ferngasleitung (FGL)	76	600	8,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Perleberg																			
Kabelschutzrohranlage/n (KSR) der GasLINE mit einliegenden LWL-Kabeln (im Schutzstreifen der FGL 76)	BF 8446-05	2x 40	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Nord Ketzin																			
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS), Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank																						

Groß Pankow (Prignitz) – 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), OT Boddin-Langnow GP 641-2 / 06.11.2024 - 17 -

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.12.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.04.2024 sowie die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 11.04.2024 bis zum 17.05.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahmen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), Ortsteil Boddin-Langnow“ (Seite 19) entsprechend der folgenden Klarstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigentümer und Betreiber der Ferngasleitung (FGL) 76 am westlichen Rand des Plangebiets ist die ONTRAS Gastransport GmbH als Dienstleister im Bereich der Energieversorgung. Das in unserer Stellungnahme PE-Nr. 07975/23 genannte, zur Stellungnahme/Genehmigung frühzeitig bei der GDMcom einzureichende Gutachten der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH bezieht sich auf die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Unbedenklichkeitsgrenze von 995 m zur ONTRAS FGL 76. • Eigentümer der Kabelschutzrohranlage (KSR) BF 8446-05 mit einliegenden LWL-Kabeln ist die GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbh & Co. KG. Die <u>Telekommunikationsanlage</u> liegt parallel zur/im Schutzstreifen der ONTRAS FGL 76. <p>4. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/dem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>5. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die GDMcom erhält nach Fassung des Beschlusses über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen eine entsprechende Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung,</p>	<p>K</p> <p>H</p>
<p>19. Stadt Pritzwalk</p>	<p>Stellungnahme vom 12.04.2024</p> <p>Aus Sicht der Stadt Pritzwalk bestehen keine Einwände oder Hinweise bezüglich der oben genannten Bauleitplanung. Planungen bzw. sonstige Entwicklungsvorhaben der Stadt Pritzwalk, die für den Planbereich Bedeutung haben könnten, sind derzeit nicht vorgesehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>

Groß Pankow (Prignitz) – 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), OT Boddin-Langnow GP 641-2 / 06.11.2024 - 18 -

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.12.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.04.2024 sowie die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 11.04.2024 bis zum 17.05.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahmen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
20. Gemeinde Heiligengrabe	<p>Stellungnahme vom 18.04.2024</p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen hat die Gemeinde Heiligengrabe keine Einwände gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), Ortsteil Boddin-Langnow. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.</p>	Kenntnisnahme.	K
21. Gemeinde Gumtow	<p>Stellungnahme vom 14.05.2024</p> <p>Zu der Änderungsfläche 1: Der Abstand zur Bebauung von min. 1.000 m zu den anliegenden Ortschaften auf dem Gebiet der Gemeinde Gumtow muss eingehalten werden.</p> <p>Zu den Änderungsflächen 2 bis 8: Seitens der Gemeinde Gumtow erfolgen keine Stellungnahmen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p>
22. Gemeinde Plattenburg	<p>Stellungnahme vom 18.04.2024</p> <p>Seitens der Gemeinde Plattenburg bestehen zum betreffenden Vorhaben keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen.</p>	Kenntnisnahme.	K
23. Stadt Perleberg	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
24. Gemeinde Karstädt	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
25. Amt Putlitz-Berge	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K

Groß Pankow (Prignitz) – 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), OT Boddin-Langnow GP641-2/ 06.11.2024 - 19 -

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.12.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.04.2024 sowie die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 11.04.2024 bis zum 17.05.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Von der Öffentlichkeit wurden im Zeitraum der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen zum geänderten Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), OT Boddin-Langnow keine Stellungnahmen vorgebracht oder zu Protokoll gegeben.

Fazit aus der Abwägung der Stellungnahmen aus den erneuten Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB):

Die von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen wurden ihrem Inhalt nach in den Unterlagen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) berücksichtigt. In Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen mussten in den Planunterlagen keine Änderungen vorgenommen werden. Es mussten nur einzelne zusätzliche Hinweise in die Begründung aufgenommen sowie minimale redaktionelle Korrekturen in der Begründung und im Umweltbericht vorgenommen werden.

Daher ist festzustellen, dass nach Herausnahme der Textlichen Darstellungen nun keine Bedenken mehr gegenüber der Planung vorliegen, so dass abschließend der Feststellungsbeschluss gefasst werden kann.

Stand: November 2024

Die Abwägungsbeschlussvorlage wurde auf der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am _____.____._____ beschlossen.

gez. Marco Radloff
Der Bürgermeister
Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), durch:

Plankontor Stadt und Land GmbH
Am Born 6 B
22765 Hamburg
Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin / M. Sc. Niclas Braun / B.A. Igor Becker